

Anlage 11.0
(Anlage 15.1 alt)

Deckblatt
Bauwerksverzeichnis
für das

Planfeststellungsverfahren
für die Verlegung der Bundesstraße 252
bei Vöhl-Dorfitter

- Ostumgehung Vöhl-Dorfitter -

Südanschluss
5. Planänderung

Bundesstraße Nr. 252	
Von Bau km: 0+140 bis Bau-km 3+175 Nächster Ort: Vöhl-Dorfitter Baulänge: 3,035 km Länge der Anschlüsse: ca. 1,190 1,100 km	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	Juni 2019	PL 10.01 Wt
geprüft:	Juni 2019	PL 10.04

Aufgestellt:
Bad Arolsen, den 12.09.2019
Hessen Mobil
-Dezernat Planung Nordhessen / BAB Nord-
.....gez. i.A. Struif.....
Dezernent Planung

Unterlage Nr. 11.0e
zum
Planfeststellungsbeschluss

vom 24.06.2021
Az. VII 2/VI 1-2-061-k-06#2.080 e
Wiesbaden, den 24.06.2021

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Abt. VI
Im Auftrag



Angestellte

Deckblatt Nr. 5 zum
BAUWERKSVERZEICHNIS
 - 5. Planänderung -
 Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen

Planfeststellungsverfahren

für die Verlegung der Bundesstraße 252 bei Vöhl-Dorfitter (Ortsumgehung Vöhl-Dorfitter)
 Landkreis Waldeck-Frankenberg,

von Bau-km 0 + 140,00 bis 3 + 175,00 (entspricht: von km 0,922 im Netzknotenabschnitt 4719
 050/044 bis km 0,205 im Netzknotenabschnitt 4719 055/054)

einschließlich:

- Bau des Anschlusses Dorfitter-Süd - **süd-östlich der B 252 neu** (Verknüpfung mit ~~der B 252 alt~~
~~und~~ der K 25 Richtung Obernburg)
- **Änderung der Bauwerke 3 und 4**
- Bau des Anschlusses Dorfitter Nord (Verknüpfung mit der B 252 alt und der K 25 alt in Richtung
 Korbach)
- **Ausbau der K 25 bis zum Anschluss an die Verbindungsspanne**
- Verlängerung und Neuanlage eines Gehweges im Bereich des Anschlusses Vöhl-Dorfitter/Nord
- Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges von Bau-km 0+183 bis ~~0+818,00~~ **0+712,00 mit
 Anschluss an die K 25**
- Rückbau der Einmündung in die Korbacher Straße bei Bau-km 0+173. Der Anschluss an die
 B 252 entfällt und es wird dafür ein Wendehammer neu gebaut.
- **Anlage einer provisorischen Umleitung zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2**
- **Tieferlegung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Bauwerks 5**

außerdem die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 0+990

und ~~zwei vier~~ Teilverlegungen des Gewässers „Kuhbach“ im Bereich des Anschlusses Dorfitter-Süd,
im Bereich des Bauwerks 5 und im Bereich des Anschlusses Dorfitter Nord

sowie die Errichtung von Bodendeponien

- in Teilbereichen der Anschlüsse Dorfitter Nord und Korbach Süd (alt)
- im Bereich des Steinbruches

und die Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- im Straßenraum der B 252 neu und der K 25 sowie in den Anschlussbereichen
- auf dem Straßengrundstück der B 252 alt nördlich der Ortslage Dorfitter (Rekultivierung bzw.
 Rückbau eines Teilstücks der alten Bundesstraße und des Anschlusses der K 25 an die B 252 alt
 mit Abbruch der vorhandenen Bahn-UF)
- im Uferbereich des Kuhbaches
- auf Teilflächen in den Gemarkungen Dorfitter (Flur 1) und Nieder-Ense (Flur 13 und 14) sowie in
 der Gemarkung Korbach (Flur 5)
- Ersatzwaldaufforstung in der Gemarkung Rhenege, Flur 5, Flurstück 79
- **Artenschutzfachliche Maßnahme Uhu, Flur 3, Flurstücke 37/5 und 53**
- **Ökokonto: Entwicklung von gefährdeten Waldgesellschaften und
 Nutzungseinstellung/Prozessschutz im Revier Vöhl**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I :	Straßen, Wege, Straßen- und Wegekrenzungen	S. I/1 lfd. Nr. 101	bis	I/7 121
Abschnitt II :	Gewässer	S. II/1 lfd. Nr. 201	bis	II/7 223
Abschnitt III. :	Bauwerke und sonstige Anlagen			
III.1:	Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeanlagen	S. III/1 lfd. Nr. 301	bis	III/2 305 a
III.2:	Einfriedigungen	S. III/3 lfd. Nr. 306		
III.3:	Zufahrten	S. III/3 lfd. Nr. 307	bis und	III/4 308 c
III.4.:	Sonstiges	S. III/4 lfd. Nr. 309	bis	III/8 324

Abkürzungsverzeichnis

Bund	:	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
Land	:	Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)
Kreis	:	Landkreis Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	:	Gemeinde Vöhl
B	:	Bundesstraße
K	:	Kreisstraße
LP	:	Lageplan
HP	:	Höhenplan
GEP	:	Grunderwerbsplan
GEV	:	Grunderwerbsverzeichnis
LBP	:	Landschaftspflegerischer Begleitplan
WW	:	Wirtschaftsweg
HWW	:	Hauptwirtschaftsweg
Flst.Nr.	:	Flurstücksnummer
r	:	rechts

l	:	links
lfd.Nr.	:	Laufende Nummer
DN 400	:	Nenndurchmesser 400 mm
BW	:	Bauwerk
BMVBS	:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
HMWVL	:	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, und Landesentwicklung
HMLFN	:	Hess. Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
ARS	:	Allgemeines Rundschreiben
StB	:	Straßenbau
StAnz.	:	Staatsanzeiger
VkBl.	:	Verkehrsblatt
RGBl.	:	Reichsgesetzblatt
BGBl.	:	Bundesgesetzblatt
FlurbG.	:	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	:	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	:	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

HStrG	:	Hessisches Straßengesetz
RAS-K-1	:	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Plangleiche Knotenpunkte)
RAS-L-1	:	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Linienführung)
RAS-Q	:	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Querschnitte)
RLS – 90	:	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (1990)
DBAG	:	Deutsche Bahn AG
EKrG	:	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EKrV	:	Eisenbahnkreuzungsverordnung
EneuoG	:	Eisenbahnneuordnungsgesetz
BÜ	:	Bahnübergang
EBO	:	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
WHG	:	Wasserhaushaltsgesetz
HWG:	:	Hess. Wassergesetz
RiStWag	:	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
Gew. II.0.	:	Gewässer zweiter Ordnung
Telekom	:	Deutsche Telekom AG
VEW	:	Verbandselektrizitätswerk Waldeck

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	b.) künftiger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	

Abschnitt I: Straßen, Wege, Straßen-, Wege- und Eisenbahnkreuzungen

Vorbemerkung: Die Wiederherstellung verdrängter Wirtschaftswegeabschnitte einschließlich der Wiederanbindung (Angleichung) vorhandener Wirtschaftswegeanschlüsse erfolgt in der bisherigen Beschaffenheit (Breite und Ausführungsart).

Soweit zur Wiederherstellung des unterbrochenen Wirtschaftswegenetzes neue Wirtschaftswegeverbindungen (Parallelwege) angelegt werden müssen, erfolgt die Ausführung entsprechend der zukünftigen Erfordernisse nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (ARS StB Nr. 25/79 des BMV vom 18.12.79 – St.Anz. 1980 S. 1119).

Sämtliche neuen oder wiederherzustellenden landwirtschaftlichen Wegeanschlüsse an klassifizierten Straßen und Stadtstraßen werden (gemessen vom Fahrbahnrand) in einer Länge von 10 m bituminös befestigt (Erlass BMV vom 14.03.69 – StB 2 – Rb 98 He/68 – sowie Erlass des MWT vom 19.09.78 – IV a 14 63a – 08.21/17a (161) -)

Wirtschaftswegeabschnitte mit Längsneigungen gleich oder größer 6 % werden ebenfalls bituminös befestigt (entsprechend Erlass MLFN vom 06.11.84 – II B 7 – LK.50.9 – 11.876/84 -)

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
101	0+140 bis 3+175	Verlegung der B 252 bei Vöhl-Dorfitter -Ortsumgehung-	a) – b) Bund	Die B 252 zwischen Vöhl-Thalitter und Korbach wird nach der vorliegenden Planung bei Vöhl Dorfitter verlegt. Die Einzelheiten sind den zugehörigen Planunterlagen ersichtlich. Die nähere Beschreibung der Baumaßnahme ist dem Erläuterungsbericht (Anl. 1) zu entnehmen. Bau- und Unterhaltungspflichtiger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	LP 1 bis 3
102	0+183 bis 0+818 r 0+712 r	kombinierter Geh- und Radweg einschl. Querungshilfe (Fahrbahnleiter) und Rückbau der B 252 alt	Geh- und Radweg mit Fahrbahnleiter a) – b) Bund B 252 alt a) Bund b) –	Im Zuge des Straßenausbaues wird zwischen Bau-km 0+183 und 0+818 0+712 östlich der B 252 ein 2,25-2,50 m breiter kombinierter Geh- und Radweg in asphaltierter Bauweise angelegt. In der Sperrfläche der Anschlussstelle "Dorfitter-Süd" ist eine Querungshilfe vorgesehen. In Bau-km 0+712 schließt der Rad-/Gehweg an die Kreisstraße 25 an, s. Ifd Nr. 102a. Zwischen Bau-km 0+430 und 0+585 0+525 wird der Geh- und Radweg auf der B 252 alt geführt. Die B 252 alt wird entsprechend zurückgebaut und entsiegelt. Die entsiegelte Altstraßenfläche soll als Lagerfläche für die Holzabfuhr dienen. Der Bahnübergang der Bahnstrecke Volkmarsen-Sarnau (Bahn-km 49,990) einschl. der Beschilderung und Sicherungssysteme wird beseitigt. Die Kostentragung der Beseitigung des Bahnüberganges regelt sich gemäß § 12 14a EKRg.	LP 1
103	0+170 r	Einmündung Gemeindestraße „Korbacher Straße“ entfällt Wendehammer neu	B 252 a) und b) Bund Gemeindestraße a) und b) Gemeinde Wendehammer a) – b) Gemeinde	Die Einmündung an die "Korbacher Straße" entfällt. Stattdessen ist nun ein Wendehammer im vorh. Einmündungsbereich geplant. Die Gemeindestraße hat damit nur noch eine Anbindung an die B 252. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 3a FStrG die Kreuzungsbeteiligten, wobei die Bagatellklausel zugunsten der Gemeindestraße Anwendung findet. Die Unterhaltung übernimmt der jeweilige Baulastträger Bundesrepublik Deutschland / Gemeinde.	LP 1

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
104	0+290 bis 0+390 r	Forstweg Flst. Nr. 77/4 (Waldgrundstück, Weg nicht separat parzelliert)	a) und b) Grundstückseigentümer gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen	Durch den Straßenbau und den damit verbundenen Hänganschnitt muss der forstwirtschaftliche Weg verlegt werden. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die Unterhaltung verbleibt bei dem Grundstückseigentümer	LP 1
104a	K 25 0+215 bis 0+340 r	Forstweg Flst. Nr. 77/4 (Waldgrundstück, Weg nicht separat parzelliert)	a) und b) Grundstückseigentümer gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen	Durch den Straßenbau und den damit verbundenen Hänganschnitt muss der forstwirtschaftliche Weg verlegt werden. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die Unterhaltung verbleibt bei dem Grundstückseigentümer	LP 1
105	0+650 bis 0+870 0+880 bis 1+060	Knotenpunkt B 252 neu/K 25/B 252 alt (Anschluss Dorffitter Süd) einschl. Verbindungsrampe mit Gehweg, K 25 mit Rad-/Gehweg, Weganschlüssen und Brückenbauwerk BW 1 sowie ein neuer BÜ in der Verbindungsrampe	B 252 neu, Verbindungsrampe und BW 1 a) – b) Bund Gemeindestraße a) Gemeinde b) – B 252 alt a) Bund b) zukünftiger Baulasträger K 25 a) und b) Kreis Rad-/Gehweg a) – b) Gemeinde Weganschlüsse a) und b) Gemeinde Bahnübergang a) und b) DBAG	Der Knotenpunkt B 252 neu/B 252 alt/K 25 wird gemäß RAS-K-1, 1988 nach der Grundform IV als teilplanfreie Kreuzung ausgebaut. Die B 252 neu wird mit einer Linksabbiegespur ausgestattet, die B 252 alt/K 25 bekommt eine Linksabbiegetasche. Der Einmündungsbereich der Verbindungsrampe zur B 252 neu erhält einen Tropfen und Dreiecksinscl, zur B 252 alt/K 25 wird ein einfacher T-förmiger Anschluss hergestellt. Im Bereich der Verbindungsrampe sind Gehwegenanlagen vorgesehen. Außerdem wird der vorhandene Bahnübergang der Bahnstrecke Volkmarshausen - Sarnau entsprechend umgebaut bzw. erweitert. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG der Bund. Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 2 FStrKrV. Weiterführung des Rad-/Gehweges (Ifd. Nr. 102) über das Bauwerk 1, parallel der Kreisstraße 25 bis zur Ortslage Dorffitter. Die Kreuzung mit der B 252 neu erfolgt höhenfrei. Die Unterhaltung des Rad-/Gehweges übernimmt die Gemeinde der Bund ???????? Die Kostentragung für die Änderung des Bahnüberganges regelt sich gemäß § 13 Abs. 1 EKrG. Die Erhaltung der Eisenbahnanlagen obliegt der DBAG. Die Einzelheiten werden in einer noch abzuschließenden Rahmenvereinbarung geregelt.	LP 1 Die zukünftigen Baulasträger sind der Widmungs- und Umstufungsplanung zu entnehmen

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
106	0+720	Kuhbachbrücke (BW 3)	a) – b) Bund	Durch die Verlegung der B 252 ist ein Brückenbauwerk (BW 3) über den Kuhbach erforderlich. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten und die zukünftige Unterhaltung trägt der Bund.	LP 1
107	B 252 alt/K 25 0+095 bis 0+145 r 0+080 bis 0+135 r	Wirtschaftsweg einschl. Kuhbachbrücke (BW 2)	Wirtschaftsweg und BW 2 a) – b) Gemeinde B 252 alt a) Bund b) -	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen der B 252 alt /K 25, lfd. Nr. 105 und dem vorh. Bahnübergang ein asphaltierter Wirtschaftsweg in 3,0 m Breite hergestellt. Durch die Verlegung der K 25 wird der vorh. Kuhbach überbaut und muss deshalb verlegt werden. Es ist ein Brückenbauwerk (BW 2) über den Kuhbach erforderlich. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die abgängige Altstraßenfläche der B 252 wird eingezogen und rekultiviert. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die zukünftige Unterhaltung übernimmt die Gemeinde.	LP 1
107a	B 252 alt/K 25 0+010 bis 0+165 r	Provisorische Umleitung mit Behelfsbrücke	a) – b) Bund	Anlage einer provisorischen Umleitung mit Behelfsbrücke zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2. Nach der Bauphase wird die provisorische Umleitung wieder zurückgebaut.	
108	1+045 bis 1+150 l und r 1+038 bis 1+145 l und r	WW Flst. Nr. 141/27	a) und b) Gemeinde	Durch den Bau der Ortsumgehung muss der vorhandene Wirtschaftsweg in der Lage und in der Höhe verlegt werden. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde.	LP 1
109	0+866	Kuhbachbrücke (BW 4)	a) – b) Bund	Veranlassung, Regelung, Kostentragung und Unterhaltung wie lfd. Nr. 106	LP 1
110	1+152	Kuhbachtalbrücke (BW 5)	a) – b) Bund	Für die Überquerung des Kuhbachtals (WW, Bahn und Wasserlauf) wird ein Kreuzungsbauwerk erstellt. Einzelangaben zum Bauwerk sind dem Lage- und Höhenplan zu entnehmen. Kostentragung und künftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
111	1+200 bis 1+325 l und r	WW (Steinbruchzufahrt)	a) und b) Grundstückseigentümer gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen	Durch die Verlegung der B 252 und zur Erschließung der Grundstücksflächen im Bereich des Steinbruches muss der vorhandene Wirtschaftsweg der Umgehungsstraße im Grund- und Aufriss angepasst werden. Die Ausführung erfolgt in bisheriger Art und Breite (3,0 m breit asphaltiert). Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die Unterhaltung verbleibt bei dem Grundstückseigentümer, der auch die Kosten einer eventuellen Wertverbesserung trägt.	LP 1 und 2
112	1+525 bis 1+775 l	WW neu	a) – b) Gemeinde	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird eine Parallelwegeverbindung angelegt und an die HWW (Flst. Nr. 90 bzw. 88) angeschlossen. Die Ausbildung erfolgt in asphaltierter Bauweise mit einer Breite von 3,0 m. Die Kosten trägt der Bund, die künftige Unterhaltung obliegt der Gemeinde.	LP 2
113	1+730 bis 2+220 r	WW neu einschl. WW-Anschlüsse	a) – b) Gemeinde	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird eine Parallelwegeverbindung angelegt und an die HWW (Flst. Nr. 88 bzw. 116/76) angeschlossen (siehe auch lfd. Nr.115). Die in den Parallelweg einmündenden Wirtschaftswege werden verkehrsgerecht angeschlossen. Die Ausbildung erfolgt in asphaltierter Bauweise mit einer Breite von 3,0 m. Die Kosten trägt der Bund, die künftige Unterhaltung obliegt der Gemeinde.	LP 2
114	2+228 bis 2+735 r	WW neu einschl. WW-Anschlüsse	a) – b) Gemeinde	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird eine Parallelwegeverbindung angelegt und an die HWW (Flst. Nr. 116/76, 123/74 und 125/73) angeschlossen (siehe auch lfd. Nr. 115). Die in den Parallelweg einmündenden Wirtschaftswege werden verkehrsgerecht angeschlossen. Die Ausbildung erfolgt in wassergebundener Bauweise mit einer Breite von 3,0 m. Die Kosten trägt der Bund, die künftige Unterhaltung obliegt der Gemeinde.	LP 2 und 3

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
115	2+100 bis 2+520	Knotenpunkt B 252 neu/B 252 alt/ (Anschluss Dorffitter-Nord) einschließlich Verbindungsrampen und Brückenbauwerk (BW 6a)	B 252 alt a) Bund b) zukünftiger Baulastträger B 252 neu, Verbindungsrampen mit Spange und BW 6a a) – b) Bund	Der Knotenpunkt B 252 neu/B 252 alt wird gemäß RAL-K-2, 1976 als teilplanfreie Kreuzung (Raute, bzw. Holländische Rampe) ausgebaut. Die B 252 neu wird mit Ein- und Ausfädelungsspuren ausgestattet, wobei die beiden sich kreuzenden Straßenzüge in jedem Quadranten durch eine im Einrichtungsverkehr befahrene Direktrampe verbunden werden. Die Einmündung der Rampen auf die untergeordnete Straße erfolgt als einfache T-förmige Einmündung. Außerdem dient das Brückenbauwerk als Verbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes beiderseits der B 252 neu. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG der Bund. Die Unterhaltung regelt sich nach § 13 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 2 FStrKrV.	LP 2 und 3 Die zukünftigen Baulastträger sind der Widmungs- und Umstufungsplanung zu entnehmen
116	2+934	Unterführung der DB BW 8	Bauwerk a) – b) Bund Bahnkörper / Bahnanlagen a) und b) DBAG	Im Zuge der Straßenbauarbeiten wird die DB-Strecke Volk-marsen - Sarnau bei 2+934 unterführt. Die Kosten trägt gemäß § 11 (1) EKrG der Bund, der auch die Unterhaltung des Bauwerkes übernimmt. Die Erhaltung der Bahnanlagen verbleibt bei der DBAG. Die Einzelheiten wurden in der Verwaltungsvereinbarung vom 04./09./07.2018 geregelt.	LP 3
117	3+065 bis 3+110	B 252 alt einschließlich vorh. Bauwerk über die DB und einen WW, sowie die Einmündung der K 25 in die B 252 alt	B 252 alt (nördlich 3+100) a) und b) Bund B 252 alt (westlich 3+100 bis Einm. K 25) einschl. BW vorh. a) Bund b) -	Durch den Bau der Umgehungsstraße ist das Teilstück der B 252 alt zwischen Bau-km 3+100 und der Einmündung der K 25 einschließlich des vorhandenen Brückenbauwerkes über die Bahn und einen Wirtschaftsweg entbehrlich und soll zurückgebaut bzw. abgebrochen werden. Die rekultivierten Flächen sollen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden bzw. für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen verwendet werden. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten trägt der Bund als Veranlasser.	LP 3 Die zukünftigen Baulastträger sind der Widmungs- und Umstufungsplanung zu entnehmen

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
118	2+940 bis 3+100 l	Verbindungsstraße	B 252 alt a) Bund b) zukünftiger Baulastträger K 25 a) und b) Kreis	Durch den Rückbau der B252 und dem Abbruch der DB-Unterführung wird der Einmündungsbereich der K 25 in die B 252 alt entbehrlich und der Straßenzug zur durchgehenden Fahrbahn umgebaut. Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten trägt der Bund als Veranlasser, die Unterhaltung übernimmt der zukünftige Baulastträger.	LP 3 Die zukünftigen Baulastträger sind der Widmungs- und Umstufungsplanung zu entnehmen
119	1+030 l u. r 1+170 l u. r 1+242 l u. r 1+590 l u. r 1+765 l u. r 1+860 l u. r 2+030 l u. r 2+218 l u. r 2+395 l u. r 2+552 l u. r 2+725 l u. r und 2+942 l u. r	HWWe, WWe Flst. Nr. 145/29, 33/1, 93/11, 91, 90, 88, 80, 79, 116/76, 120/75, 123/74, 125/73, 88/1 und 42	a) und b) Gemeinde	Die vorhandenen Hauptwirtschaftswege bzw. Wirtschaftswege erhalten aus verkehrlichen Gründen keinen Anschluss an die B 252 neu. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegetnetz und über die Wirtschaftswege lfd. Nrn. 108, 111, 112, 113 und 114.	LP 1 bis 3
120	2+290	Gehweg	a) – b) Gemeinde	Im Bereich des Anschlusses Vöhl-Dorfitter/Nord wird in Verlängerung eines vorhandenen Gehweges ein neuer Gehweg mit einer Länge von 240,0 m errichtet. Er beginnt nördlich der Ortsdurchfahrt von Dorfitter am Wirtschaftsweg "In der Kuhbach", verläuft parallel zur jetzigen Bundesstraße (später Gemeindestraße), quert die Holländische Rampe im Anschluss Dorfitter/Nord und endet in der Feldgemarkung. Er dient den Fußgängern dazu, die östliche Feldgemarkung vom Ort aus zu erreichen, ohne in Konflikt mit den motorisierten Verkehrsarten zu geraten.	LP 2c

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
121	2+802	Beseitigung des Bahn-überganges in Bahn-km 47,860	BÜ a) DBAG b) DBAG	Die jetzige Zufahrt zum Flurstück 102/28 wird geschlossen (siehe lfd. Nr. 308 c) und durch eine neue Zufahrt (siehe lfd. Nr. 308b) ersetzt. Damit wird gleichzeitig der Bahnübergang der Bahnstrecke Volkmarsen-Sarnau (Bahn-km 47,860) einschl. der Beschil-derung und Sicherungssysteme beseitigt. Die Kostentragung der Beseitigung des Bahnüberganges regelt sich gemäß § 12 EKrG.	

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt II: Gewässer

Vorbemerkung: Nähere Angaben zur Dimensionierung der wassertechnischen Einrichtung sind den Ergebnissen der hydraulischen Untersuchungen (Anlage 13) zu entnehmen

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, die Ein- und Auswirkungen auf Gewässer zur Folge haben, werden gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in der Planfeststellung erteilt

A) Durch die Planfeststellung ersetzte wasserrechtliche Entscheidungen:

- a) Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau)
~~(§ 31 WHG in Verbindung mit § 63 HWG)~~ — gemäß WHG und HWG in der jeweils gültigen Fassung:

siehe lfd. Nrn. 201, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222 und 223

- b) Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer, im Uferbereich oder in Überschwemmungsgebieten
~~(§ 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 71 HWG)~~ — gemäß WHG und HWG in der jeweils gültigen Fassung:

siehe lfd. Nrn. 105, 106, 107, 107a, 109 und 110

- c) Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen im Gewässer, im Uferbereich oder in Überschwemmungsgebieten
~~(§ 70 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 71 HWG)~~ — gemäß WHG und HWG in der jeweils gültigen Fassung:

siehe lfd. Nrn. 319 und 321

- B) Für die im vorstehenden Bauwerksverzeichnis beschriebene Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ist in der Planfeststellung die Erlaubnis ~~(§§ 2, 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 7 WHG i. V. m. § 19 HWG zu erteilen:~~
gemäß WHG und HWG in der jeweils gültigen Fassung:

siehe lfd. Nrn. 201, ~~202~~, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219 und 220

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
201	0+140 bis 0+688 r	Straßenseitengraben einschl. Längsdurchlässe DN 300 wird an den Straßenseitengraben am Baubeginn angeschlossen, fließt wie bisher in die Itter (Gew. II. O.)	Straßenseitengraben neu a) – b) Bund Straßenseitengraben vorh. a) und b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird der vorhandene Straßenseitengraben verändert, bzw. wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1
202	0+150 bis 0+500 l	Flachbord einschl. Straßenabläufe mit Anschluss- und Teilsickerleitung DN 200 fließt in die Itter (Gew. II. O.)	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung sind von 0+396 bis 0+499 am Tiefrand ein Flachbord und Straßenabläufe mit Anschluss- und Teilsickerleitung geplant. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1
203	B 252 alt/K 25 0+105 0+070 bis 0+145 r	Vorfluter „Kuhbach“ fließt in die Itter (Gew. II. O.)	a) und b) Gemeinde	Infolge des Straßenbaues muss der Vorfluter „Kuhbach“ verlegt werden. Siehe auch lfd. Nr. 107. Die Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die zukünftige Unterhaltung übernimmt die Gemeinde.	LP 1
204	Verbindungsrampe AS Dorffitter Süd 0+080 bis 0+169 l u. r 0+006 bis 0+120 l K 25 neu und WW neu 0+060 bis 0+120 r 0+010 bis 0+120 l u. r	Straßenseitengräben , Straßenabläufe einschl. Anschluss- und Sammelleitung DN 300/150, Querdurchlass DN 400 fließt in einen Straßenseitengraben (parallel zu der K 25 neu und Wirtschaftsweg neu) und dann in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	a) – b) Bund a) Bund b) Kreis / Gemeinde	Die Straßenseitengräben werden zur Ableitung der Fahrbahntwässerung neu angelegt. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die zukünftige Unterhaltung übernehmen der Kreis und die Gemeinde. Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung werden Straßenabläufe mit Anschluss- und Sammelleitung sowie ein Querdurchlass eingebaut. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
205	0+820 0+740 r bis 0+960 l	Straßenseitengraben einschließlich Quer-durchlass DN 400 fließt in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1
206	0+865 r bis 1+088 r 1+060 r	Straßenseitengraben einschließlich Durch-lass DN 400 in Verbin-dungsrampe fließt in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1
207	0+915 bis 1+063 l 0+945 l	Straßenseitengraben einschl. Vorflutgraben neu mit Durchlässen DN 300 fließt in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	Straßenseitengraben und Graben nordwestl. des RRB einschl. Durchlässe DN 300 a) _____ b) Bund _____ Vorfluter neu a) _____ b) Gemeinde _____ Vorfluter vorh. a) und b) Gemeinde	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben sowie ein neuer Vorflutgraben mit Längsdurchlässen im Bereich der Zufahrten des gepl. Regenrückhaltebeckens (lfd. Nr. 208) angelegt. Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens erfolgt über einen vorhandenen, neu zu profilierenden Entwässerungsgraben. Die Kostentragung obliegt dem Bund. Die Unterhaltung des Vorfluters übernimmt die Gemeinde, die Unterhaltung der übrigen Entwässerungseinrichtungen übernimmt der Bund.	LP 1
208	0+945 bis 1+025 l	Regenrückhaltebecken neu fließt in den Vorflutgraben neu der lfd. Nr. 207, weiter wie lfd. Nr. 207	a) – b) Bund	Bei Bau-km 0+980 soll auf der Freifläche zwischen der Bahn, dem Gewässer „Kuhbach“ und der geplanten Umgehungsstraße ein Regenrückhalteteich (bestehend aus Absetzbecken, Flachwasserzone mit Schilf- und Röhrichtpflanzen und Rückhaltebereich) mit der Funktionsbündelung Feststoffabscheidung, Rückhaltung (Pufferung) und Versickerung einschl. einer landschaftsgerechten Ausgestaltung mit Biotopcharakter errichtet werden. Die Kostentragung für die technische Herstellung und ökologische Ausgestaltung obliegt dem Bund (Ausgleichsmaßnahme) Die Unterhaltung übernimmt ebenfalls der Bund	LP 1

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
209	1+065+1+025 I bis 1+800 I	Straßenseitengraben einschl. Rohrleitung DN 400/500 mit Bauwerkslängsentwässerungsrohrleitung DN 400 fließt in das Rege-rückhaltebecken lfd. Nr. 208, weiter wie lfd. Nr. 208	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben einschließlich Rohrleitung DN 400/500 angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1 und 2
210	1+233 bis 1+800 l u. r	Straßenseitengraben einschl. Rohrleitung DN 400 fließt in die Rohrleitung der lfd. Nr. 209, weiter wie lfd. Nr. 209	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben einschließlich Rohrleitung DN 400 angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 1 und 2
211	WW (Steinbruchzufahrt) 0+088 bis 0+290 l u. r	Wegeseitengraben einschl. Querdurchlässe DN 300 fließt über verschiedene Vorflutgräben in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	a) - b) Grundstückseigentümer gemäß beigelegten Grunderwerbsunterlagen	Zur geordneten Ableitung der Wegentwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Wegeseitengraben angelegt. Die Kosten trägt der Bund, die Unterhaltung obliegt dem Anlieger, der auch die Kosten einer eventuellen Wertverbesserung trägt.	LP 1 und 2
212	1+800 bis 2+385 I	Straßenseitengraben einschl. Querdurchlässe DN 400 fließt in den Straßenseitengraben lfd. Nr. 213, weiter wie lfd. Nr. 213.	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben einschließlich Querdurchlässe angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP2 und 3

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
213	2+140 bis 2+850 r	Straßenseitengraben einschl. Querdurchlässe DN 400 fließt in den Querdurchlass DN 400, der zur linksseitigen Mulde (lfd. Nr. 215) entwässert, weiter wie lfd. Nr. 215 Querdurchlass	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben einschließlich Querdurchlässe angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 2 und 3
214	3+040 bis 2+945 l	Straßenseitengraben einschl. Querdurchlass DN 400 fließt in den Graben Flst.-Nr. 133/88, fließt weiter in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben einschließlich Querdurchlass angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 3
215	Anschluss Dorffitter Nord, nordwestliche Verbindungsrampe (Fahrtrichtung rechts) und B 252 neu 2+310 bis 2+945 l	Straßenseitengraben fließt in den Wegeseitengraben Flst. Nr. 88/4 fließt weiter über verschiedene Vorflutgräben in den Kuhbach, dieser mündet in die Itter (Gew. II. O.)	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 2 und 3
216	Anschluss Dorffitter Nord, südwestliche Verbindungsrampe (Fahrtrichtung rechts)	Straßenseitengraben fließt in den Straßenseitengraben lfd. Nr. 212, weiter wie lfd. Nr. 212.	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 2

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
217	Anschluss Dorffitter Nord, südöstliche Verbindungsrampe (Fahrtrichtung rechts)	Straßenseitengraben fließt in den Straßenseitengraben lfd. Nr. 213, weiter wie lfd. Nr. 213.	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 2
218	Anschluss Dorffitter Nord, nordöstliche Verbindungsrampe (Fahrtrichtung links)	Straßenseitengraben fließt in den Straßenseitengraben lfd. Nr. 213, weiter wie lfd. Nr. 213.	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 2
219	Anschluss Dorffitter Nord, nordöstliche Verbindungsrampe (Fahrtrichtung rechts)	Straßenseitengraben fließt in den Straßenseitengraben lfd. Nr. 213, weiter wie lfd. Nr. 213.	a) – b) Bund	Zur geordneten Ableitung der Fahrbahntwässerung und zur Wiederherstellung der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Vorflut wird ein neuer Straßenseitengraben angelegt. Die Kostentragung und die zukünftige Unterhaltung obliegen dem Bund.	LP 2
220	B 252 2+565 bis 2+700 r	Vorfluter „Kuhbach“ fließt in die Itter (Gew. II. O.)	a) und b) Gemeinde	Infolge des Straßenbaues muss der Vorfluter „Kuhbach“ verlegt werden. Siehe auch lfd. Nr. 203. Durch die Verlegung wird die Fließstrecke verkürzt. Zum Ausgleich dafür ist neben der Bahnstrecke von Bau-km 2+565 bis 2+700 eine weitere Verlegung des Kuhbaches und die Anlage einer Blänke mit Tiefzonen geplant. Die Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kostentragung obliegt dem Bund als Veranlasser, die zukünftige Unterhaltung übernimmt die Gemeinde.	
221	B 252 "alt" (später Gemeindestraße) nördlich von Dorffitter	Versetzung Straßenseitengraben fließt am Ortsrand von Dorffitter in die Kanalisation	a) Bund b) Gemeinde	Zur geordneten Ableitung der Geländeentwässerung und der Gehwegentwässerung wird der bestehende Seitengraben nach Osten versetzt. Die Kostentragung obliegt dem Bund, die zukünftige Unterhaltung obliegt der Gemeinde.	LP 2c
222	B 252 "alt" (später Gemeindestraße) nördlich von Dorffitter	Flachbordanlage	a) – b) Gemeinde	Die Flachbordanlage trennt den neuen Sicherheitsstreifen von der B 252 "alt" (zukünftig Gemeindestraße). Die Entwässerung der Straße erfolgt zur gegenüberliegenden Fahrbahnseite.	LP 2c

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
223	Bereich Bauwerk Nr. 6a	Hochbordanlage	a) – b) Bund	Die Hochbordanlage trennt den Gehweg von der Fahrbahn im Bereich des Bauwerks Nr. 6a. Die Entwässerung der Straße erfolgt zur gegenüberliegenden Fahrbahnseite.	LP 2c

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt III: Bauwerke und sonstige Anlagen

III.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeanlagen

301	0+650 l, 2+215 l und r, Verbindungsrampe AS Dorffitter Süd Straße "Am Steinbruch", durchgehend 0+045 bis 0+165 l und r, B 252 alt, Bereich AS Dorffitter Süd K 25 0+010 bis 0+060 l und r B 252 alt, Wirtschaftsweg -0+005 bis 0+075 l und r	Niederspannungskabel einschl. Kreuzung und Hausanschlüsse vorhanden	a) und b) Verbandelektrizitätswerk Waldeck (VEW)	Im Zuge der Baumaßnahme werden an dem vorhandenen Niederspannungsnetz teilweise Kabel gesichert oder verlegt. Die Kostentragung für die erforderlichen baulichen Maßnahmen erfolgt nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen unter Einbeziehung bestehender Verträge. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem VEW.	LP 1 und 2
302	0+950 bis 0+980 l und r, Verbindungsrampe AS Dorffitter Süd Straße "Am Steinbruch", durchgehend 0+055 bis 0+165 l und r	Mittelspannungskabel bzw. -freileitungen einschl. Kreuzungen vorhanden	a) und b) Verbandelektrizitätswerk Waldeck (VEW)	Infolge der Verlegung der B 252 und dem Bau des Anschlusses Dorffitter Süd werden an dem vorhandenen Mittelspannungsnetz teilweise Kabel gesichert oder verlegt, Masten versetzt sowie Freileitungen neu gespannt. Kostentragung und Unterhaltung wie lfd. Nr. 301.	LP 1

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
303	0+250 bis 0+625 l, 1+220 l, 2+215 l und r, Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd Straße "Am Steinbruch" durchgehend 0+045 bis 0+165 l und r, B 252 alt, Bereich AS Dorffitter-Süd K 25 0+010 bis 0+060 0+070 l und r, 0+105 bis 0+125 l und r B 252 alt, Wirtschaftsweg -0+010 bis 0+075 l und r	Fernmeldekabel bzw. -freileitung einschließlich Kreuzungen und Hausanschlüsse vorhanden	a) und b) Deutsche Telekom AG	An dem vorhandenen Fernmeldenetz werden infolge der Verlegung der B 252 und dem Bau des Anschlusses Dorffitter Süd teilweise Kabel gesichert und verlegt. Die Kosten trägt gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl I S. 1120) die Deutsche Telekom AG, bei der auch die Unterhaltung verbleibt.	LP 1 und 2

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
304	0+140 bis 0+625, 2+215 l und r, Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd Straße "Am Steinbruch" durchgehend 0+050 bis 0+165 l und r, B 252 alt, Bereich AS Dorffitter-Süd K 25 0+010 bis 0+060 0+070 l und r K25 0+105 bis 0+145 l und r	Gemeindeeigene Wasserleitungen einschl. Kreuzungen und Hausanschlüsse sowie Schieber und Hydranten vorhanden	a) und b) Gemeinde	Die vorhandenen gemeindeeigenen Wasserleitungen werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise gesichert oder verlegt sowie bezüglich Schieber und Hydranten den neuen Straßensituationen höhenmäßig angepasst. Die Kostentragung für die erforderlichen baulichen Maßnahmen erfolgt nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen unter Einbeziehung bestehender Verträge. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde.	LP 1 und 2 Im südlichen Abschnitt der B 252 ist die Lage der Wasserleitung nicht bekannt. In den Planunterlagen ist daher keine Leitung eingetragen

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
305	0+140 bis 0+625 l und r, 0+870 bis 0+890 l und r, 0+950 bis 0+970 l und r Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd Straße "Am Steinbruch" durchgehend 0+050 bis 0+165 l und r, B 252 alt, Bereich AS Dorffitter-Süd K 25 0+010 bis 0+060 l und r, 0+050	Kanalisation vorhanden (Schmutzwasser)	a) und b) Abwasserverband Ittertal	Die vorhandene Kanalisation (Schmutzwasserleitung) wird im Zuge der Baumaßnahme teilweise gesichert bzw. verlegt. Die Kostentragung für die erforderlichen baulichen Maßnahmen erfolgt nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unter Einbeziehung bestehender Verträge. Die Unterhaltung verbleibt bei dem Abwasserverband Ittertal.	LP 1
305 a	2+960 bis 2+975	Gashochdruckleitung	a) und b) EWF GmbH	Die vorhandene Gashochdruckleitung wird im Zuge der Baumaßnahme teilweise verlegt. Die Kostentragung für die erforderlichen baulichen Maßnahmen erfolgt nach dem Rahmenvertrag zur Mitnutzung von Bundesfernstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Energie-Waldeck-Frankenberg GmbH vom 05.12.2013. Die Unterhaltung verbleibt bei der EWF GmbH	LP 3d (Deckblatt Nr. 4)

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
III.2 Einfriedigungen					
306	1+510 l bis 1+650 r Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd Straße "Am Steinbruch" 0+045 bis 1+155 r 0+005 bis 0+030 l und r	Einfriedigungen (Grundstücksmauer, Schutzzaun Steinbruch) vorhanden	a) und b) jeweiliger Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.1 10.1 und 14.2 10.2)	Durch den Straßenausbau werden die vorhandenen Einfriedigungen teilweise verdrängt bzw. unterbrochen und werden, soweit nicht entbehrlich, entsprechend versetzt bzw. neu errichtet. Die Kosten für die erforderlichen baulichen Veränderungen, in Umfang und Ausführungsart wie bisher trägt der Bund nach enteignungsrechtlichen Entschädigungsregelungen. Soweit durch Grundstückszerschneidungen zusätzliche Zäune erforderlich werden, hat diese der Veranlasser in erforderlichen Umfang zu entschädigen. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Anlieger, der auch die Kosten einer eventuellen Wertverbesserung trägt.	LP 1 und 2
III.3 Zufahrten					
307	0+265 l und 0+500 l örtl. festlegen Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd 0+080 r 0+135 l 0+140 r und 0+155 l Straße "Am Steinbruch" 0+015 r 0+020 l 0+025 r B 252 alt (OU-Stationierung) 0+670 ZF über WWeg	vorhandene Zufahrten zu den Anliegergrundstücken lfd. Nrn. 3, 4, 5, 33, 34, 31, 30 und 13	a) und b) jeweiliger Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.1 10.1 und 14.2 10.2)	Die vorhandenen Zufahrten werden teilweise verlegt, zurückversetzt oder höhenmäßig verändert. Sie werden wieder in der vorhandenen Breite und Ausführung an die neue Lage der B 252, K 25, Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd, Gemeindestraße "Am Steinbruch" und der Gemeindestraße „In der Kuhbach“ angeschlossen. Die Kosten für die erforderlichen baulichen Veränderungen trägt der Bund als Veranlasser. Die Unterhaltung verbleibt bei dem jeweiligen Anlieger, der auch die Kosten einer eventuellen Wertverbesserung trägt.	LP 1

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
308	Gesamte Verlegungsstrecke der B 252 neu	vorhandene (mit Ausnahme der in lfd. Nr. 307 bereits benannten) Grundstückszufahrten zu den Anliegergrundstücken	a) und b) jeweiliger Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.1 10.1 und 14.2 10.2)	Infolge der Verlegung der B 252 werden Anliegergrundstücke angeschnitten bzw. durchtrennt und die entsprechenden Zufahrten bzw. Zuwegungen teilweise verdrängt bzw. unterbrochen. Die betroffenen Grundstücke werden wieder an das vorhandene bzw. an das in Teilbereichen verlegte Wirtschaftswegenetz angeschlossen. Die Kosten für die erforderlichen baulichen Veränderungen, in Umfang und Art wie bisher, trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Anlieger, der auch die Kosten einer eventuellen Wertverbesserung trägt.	LP 1 bis 3
308 a	2+965 bis 3+060	Zufahrt zur Unterhaltung von BW 8	a) – b) Bund	Das Bauwerk Nr. 8 muss aus Unterhaltungszwecken mit einem Fahrzeug erreichbar sein. Die Zuwegung erfolgt von der B 252 neu bis zum BW 8 (Widerlager Nord).	LP 3
308 b	2+930 bis 2+965	Zufahrt zum Flurstück 102/28 (Landschaftspflegerische Ausgleichsfläche)	a) – b) Bund	Die Ausgleichsfläche muss aus Unterhaltungszwecken erreichbar sein. Die Zuwegung erfolgt über die Zufahrt zum BW 8 (lfd. Nr. 308a)	LP 3
308 c	2+802	Schließung der Zufahrt zum Flurstück 102/28 und Beseitigung BÜ in Bahn-km 47,860	a) DBAG b) DBAG	Die jetzige Zufahrt zum Flurstück 102/28 wird geschlossen und durch eine neue Zufahrt (siehe lfd. Nr. 308b) ersetzt. Damit wird gleichzeitig der BÜ in Bahn-km 47,860 geschlossen (siehe lfd. Nr. 121).	LP 3
III.4 Sonstiges					
309	0+400 1	Schuppen (Mauerwerk/Holzkonstruktion) vorhanden, auf dem Anliegergrundstück lfd. Nr. 5 des Grunderwerbsverzeichnisses	a) DBAG, Immobiliengesellschaft mbH b) -	Der vorhandene Schuppen wird durch die Verlegung der B 252 verdrängt, soll erworben und abgebrochen werden. Die Kosten für den Erwerb und den Abbruch des Schuppens trägt der Bund als Veranlasser.	LP 1

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
310	0+430 bis 0+590 r	Holzlagerplatz einschl. Zu- und Ausfahrt Rad- und Gehweg	B 252 alt a) Bund b) – Holzlagerplatz / Rad- und Gehweg a) – b) zukünftiger Eigentümer / Bund	Durch die Verlegung der B 252 ist das Teilstück entbehrlich. Die abgängige Altstraßenfläche der B 252 teilweise zu einem Rad- und Gehweg zurück gebaut und die nicht mehr benötigte Altstraßenfläche rekultiviert. Die rekultivierten Flächen sind als Lagerfläche für die Holzabfuhr vorgesehen. Die Kosten trägt der Bund, die Unterhaltung übernimmt für den Holzlagerplatz der zukünftige Eigentümer und für den Rad- und Gehweg der Bund.	LP 1
311	Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd 0+155 l	Garage (Fertigteilgarage in Profiblechsausführung) auf dem Anliegergrundstück lfd. Nr. 30 des Grunderwerbsverzeichnisses	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen lfd. Nr. 30 (Anlage 10.1 und 10.2)	Durch die Verlegung der B 252 und dem damit verbundenen Bau der Verbindungsrampe des Anschlusses Dorffitter-Süd wird die vorhandene Fertigteilgarage verdrängt, aufgenommen und südlich des alten Standortes wieder aufgestellt. Die Kosten für die Versetzung einschließlich der erforderlichen baulichen Veränderungen (Fundamentarbeiten), in Umfang und Ausführungsart wie bisher trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt dem Anlieger, der auch die Kosten einer eventuellen Wertverbesserung trägt.	LP 1
312	Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd 0+045 r	Passiver Lärmschutz (Lärmschutzfenster) an den Gebäuden lfd. Nr. 35 des Grunderwerbsverzeichnisses	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen lfd. Nr. 35 (Anlage 10.1 und 10.2)	Gemäß der 16. Verordnung zur Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) werden nach den (in der Anlage 11.1 beigefügten) Ergebnissen schalltechnischer Untersuchungen an dem nebenstehend näher benannten Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) ausgeführt. Die Einzelheiten (Art und Umfang) werden im Entschädigungsverfahren geregelt. Die Kostentragung obliegt dem Bund (Lärmvorsorge), die Unterhaltung verbleibt bei dem Eigentümer.	LP 1 sowie Anl. 11.1 (Schalltechnische Unterlagen)
313	Verbindungsrampe AS Dorffitter-Süd 0+090 r	Passiver Lärmschutz (Lärmschutzfenster) an den Gebäuden lfd. Nr. 33 des Grunderwerbsverzeichnisses	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen lfd. Nr. 33 (Anlage 10.1 und 10.2)	Veranlassung, Regelung, Kostentragung und Unterhaltung wie lfd. Nr. 312.	LP 1 sowie Anl. 11.1 (Schalltechnische Unterlagen)

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
313a	B 252 0+675 r	Passiver Lärmschutz (Lärmschutzfenster) an den Gebäuden lfd. Nr. 13 des Grunderwerbsverzeichnisses	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen lfd. Nr. 13 (Anlage 10.1 und 10.2)	Gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) werden nach den (in der Anlage 17.1 beigefügten) Ergebnissen schalltechnischer Untersuchungen an dem nebenstehend näher benannten Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) ausgeführt. Die Einzelheiten (Art und Umfang) werden im Entschädigungsverfahren geregelt. Die Kostentragung obliegt dem Bund (Lärmvorsorge), die Unterhaltung verbleibt bei dem Eigentümer.	LP 1 sowie Anl. 17.1 (Schalltechnische Unterlagen)
314	B 252 alt 0+035 l	Bushaltestelle mit Gehweg	Bushaltestelle a) Bund b) zukünftiger Eigentümer Gehweg a) und b) Gemeinde	Die an der B 252 alt im Einmündungsbereich der geplanten Verbindungsrampe für den Busverkehr bestehende Haltestellenbuchung einschließlich des angrenzenden Gehweges wird der neuen Straßenlage angepasst. Die Kosten für die erforderlichen baulichen Veränderungen trägt der Bund als Veranlasser. Die Unterhaltung der Bushaltestelle übernimmt der Bund. Die Unterhaltung des Gehweges verbleibt bei der Gemeinde.	LP 1
315	1+015 0+985	Wendehammer	a) – b) Gemeinde	Wegen der durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochenen Wirtschaftswegeverbindung (Flst.Nr. 154/94) wird ein Wendehammer in wassergebundener Ausführung angelegt. Die Kosten trägt der Bund als Veranlasser. Die zukünftige Unterhaltung übernimmt die Gemeinde.	LP 1
316	1+200	Nebengebäude des Steinbruchs (massive Bauweise) vorhanden, auf dem Anliegergrundstück lfd. Nr. 55 des Grunderwerbsverzeichnisses	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen lfd. Nr. 55 (Anlage 10.1 und 10.2)	Die vorhandenen Nebengebäude des Steinbruchs werden zum Teil durch die Verlegung der B 252 verdrängt, sollen erworben und abgebrochen werden. Die Kosten für den Erwerb und den Abbruch der betroffenen Nebengebäude trägt der Bund als Veranlasser.	LP 1 und 2

lfd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
317	1+220	Wohngebäude (Kleinwohnhaus, massive Bauweise) vorhanden, auf dem Anliegergrundstück lfd. Nr. 55 des Grunderwerbsverzeichnis	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen lfd. Nr. 55 (Anlage 10.1 und 10.2)	Veranlassung, Regelung, Kostentragung und Unterhaltung wie lfd. Nr. 316.	LP 1 und 2
317a	B 252 alt, Bereich K 25 0+075 bis 0+085	Abriss Kuhbachbrücke im Zuge der bestehenden B 252 alt, südlich der OD Dorffitter	a) Bund b) -	Durch die Verlegung der K 25 wird der vorh. Kuhbach überbaut und muss deshalb verlegt werden. Es wird ein neues Brückenbauwerk (BW 2) über den Kuhbach erforderlich, siehe lfd. Nr. 107. Die vorhandene Kuhbachbrücke wird abgerissen, Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.	LP 1
318	0+140 bis 3+175 l u. r K 25 (südl. Dorffitter) 0+010,00 bis 0+265,00 0+400 l u. r K 25 (nördl. Dorffitter) 0+005,63 bis 0+200 l u. r Gemeindestraßen und -wege	Landschaftspflegerische Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant	Straßenkorridor entlang der B 252 neu einschließlich Verbindungsrampen der Knotenpunkte a) - b) Bund Straßenkorridor entlang der B 252 alt a) - b) zukünftiger Straßenbaulastträger Straßenkorridor entlang der K 25 a) - b) Kreis Wegekorridore entlang der übrigen HWWe bzw. WWe (vorhanden und geplant) a) - b) Gemeinde	Für die durch das Bauvorhaben bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12.0 alt bis 12.2 alt, 9 und 19 neu) und den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.1 alt, 10.1 neu und 14.2 alt, 10.2 neu) zu entnehmen. Die Kostentragung einschließlich Fertigstellungs- und zweijähriger Entwicklungspflege obliegt dem Bund. Die Unterhaltung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Straßen- und Wegekorridente übernimmt der jeweilige Straßenbaulastträger.	LBP Maßnahmenplan Blatt 1 bis 3

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unter-haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
319	Gemarkung Dorffitter Gemarkung Korbach	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Uferbepflanzung des Kuhbaches) geplant	Uferbereich des Kuhbaches Gemarkung Dorffitter a) – b) Gemeinde Uferbereich des Kuhbaches Gemarkung Korbach a) – b) Stadt Korbach	Für die durch das Bauvorhaben bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12.0 alt bis 12.2 alt, 9 und 19 neu) und den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.1 alt, 10.1 neu und 14.2 alt, 10.2 neu) zu entnehmen. Die Kostentragung einschließlich Fertigstellungs- und zweijähriger Entwicklungspflege obliegt dem Bund. Die Unterhaltung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen übernimmt die jeweilige Kommune.	LBP Maßnahmenplan Blatt 1 und 3
320	Gemarkung Korbach	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme (Entsiegelung des ehemaligen Parkplatzes an der B 252 zwischen Twistetal-Berndorf und Korbach) bereits ausgeführt	Parkplatz a) Bund b) – entsiegelte Fläche a) – b) Bund	Für die durch das Bauvorhaben bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12.0 bis 12.2) zu entnehmen. Die Kosten der Entsiegelung sowie die spätere Unterhaltung übernimmt der Bund	LBP Ersatzmaßnahmenplan Blatt 3 Die Entsiegelung wurde im Zuge der Trinkwasserschutzmaßnahmen an der B 252 zwischen Berndorf und Korbach durchgeführt
321	Gemarkungen Dorffitter und Nieder-Ense	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Renaturierung des Gewässers Marbeck) geplant	Gewässer „Marbeck“ a) und b) Gemeinde landwirtschaftliche Flächen a) jeweiliger Eigentümer Ifd. Nrn. 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211 und 212 des Grunderwerbsverzeichnis b) Gemeinde	Für die durch das Bauvorhaben bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12.0 bis 12.2) und den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.1 und 14.2) zu entnehmen. Die Kostentragung einschließlich Fertigstellungs- und zweijähriger Entwicklungspflege obliegt dem Bund. Die Unterhaltung übernimmt die Gemeinde.	LBP Ersatzmaßnahmenplan Blatt 2

Ifd. Nr.	km oder Bau-km Strecke bzw. Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a.) bisheriger b.) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
322	Gemarkung Korbach	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Anpflanzung von drei Linden und Folgenutzung der Wiesenfläche als Wiesenbrache)	a) Bund b) Bund	Für die durch das Bauvorhaben (Neuanlage eines Gehweges im Bereich AS Dorffitter/Nord) bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage Nr. 12.0, 2. Deckblatt zum Erläuterungsbericht) zu entnehmen. Die Kostentragung einschließlich Fertigstellungspflege, zweijährige Entwicklungspflege sowie die Entbuschung der Wiesenbrache alle 10 Jahre obliegt dem Bund.	LBP Anlage Nr. 12.2, Blatt Nr. 3 Deckblatt Nr. 2 zum Maßnahmenplan
323	Gemarkung Dorffitter	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme (Habitatoptimierung für Reptilien und Uhu), Ifd. Nr. 44.2 und 44.1 des Grunderwerbsverzeichnisse	a) und b) Anlieger gemäß beigefügten Grunderwerbsunterlagen Ifd. Nr. 44.2 und 44.1 (Anlage 10.1 und 10.2)	Für die durch das Bauvorhaben bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlagen Nr. 9 und 19) zu entnehmen. Die Kostentragung einschließlich Fertigstellungspflege sowie die Gehölzentnahme alle 5-10 Jahre obliegen dem Bund.	LBP Anlage Nr. 9.1, Blatt Nr. 1 Deckblatt Nr. 3 zum Maßnahmenplan
324	Gemarkung Niederwerbe Gemarkung Niederorke	Landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme (Ökokonto: Entwicklung von gefährdeten Waldgesellschaften im Revier Vöhl)	a) Hessen-Forst Vöhl b) Hessen-Forst Vöhl	Für die durch das Bauvorhaben (Planänderung Süd-Anschluss) bedingten notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Die Einzelheiten hierzu sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage Nr. 19.1, Anhang II) zu entnehmen.	LBP Anlage Nr. 19.1, Anhang II, Ökokontomaßnahme